

**Artenschutzfachliche Einschätzung
des Bebauungsplangebietes Nr. 66/21
„Hegermühlenstraße Ost“
in der Stadt Strausberg
(europarechtlich geschützte Arten und
ganzjährig geschützte Lebensstätten)**



Berlin, Juli 2021

**Artenschutzfachliche Einschätzung
des Bebauungsplangebietes Nr. 66/21
„Hegermühlenstraße Ost“
in der Stadt Strausberg
(europarechtlich geschützte Arten und
ganzjährig geschützte Lebensstätten**

**Auftraggeber: Büro Stefan Wallmann
Landschaftsarchitekten BDLA
Fürst-Bismarck-Straße 20
13469 Berlin**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info**

**Artenschutzfachliche Einschätzung des Bebauungsplangebietes Nr. 66/21
„Heegermühlenstraße Ost“ in der Stadt Strausberg
(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

Gliederung

1.	Einleitung	4
2.	Charakteristik des Bebauungsplangebietes	4
3.	Erfassungsmethode	7
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	7
5.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	8
5.1.	Brutvögel <i>Aves</i>	8
5.1.1.	Einleitung	8
5.1.2.	Ergebnis-Potenzialeinschätzung	8
5.1.3.	Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten	10
5.1.4.	Schutzmaßnahmen	10
5.2.	Reptilien - Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	10
5.3.	Wassergebundene Arten entlang des Annafließ	11
5.3.1.	Potenzialeinschätzung	11
5.3.2.	Schutzmaßnahmen	11
6.	Literatur	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten	9
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Grenzen des Bebauungsplangebietes Nr. 66/21 „Heegermühlenstraße Ost“	5
Abb. 2: Ehemalige Zufahrt von der Heegermühlenstraße	5
Abb. 3: Westlicher Bereich des B-Plangebietes	5
Abb. 4: Blick über das B-Plangebiet nach Norden	6
Abb. 5: Nördlicher Bereich des B-Plangebietes	6
Abb. 6: Südlicher Bereich des B-Plangebietes	6
Abb. 7: Gehölzbestand im Osten des B-Plangebietes	6
Abb. 8: Blick in den Gehölzbestand im Osten	6
Abb. 9: Annafließ im Osten des B-Plangebietes	6
Anhang: Begriffsbestimmungen	13

**Artenschutzfachliche Einschätzung des Bebauungsplangebietes Nr. 66/21
„Hegermühlenstraße Ost“ in der Stadt Strausberg
(europarechtlich geschützte Arten und ganzjährig geschützte Lebensstätten)**

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung einer Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakteristik des Bebauungsplangebietes

Das B-Plangebiet „Hegermühlenstraße“ liegt zwischen der Hegermühlenstraße im Westen und dem Annafließ im Osten. Die Fläche wurde im Winterhalbjahr 2020/21 beräumt, gegenwärtig befindet sich auf der ebenen Fläche eine schütterere Ruderalflur. Im Osten fällt das B-Plangebiet zum Annafließ hin ab. Der Hang, der offensichtlich u. a. zur Ablagerung von Unrat genutzt wurde, ist mit einem mehrschichtigen und schwer begehbaren Gehölzbestand gewachsen. Im Unterwuchs dominieren nitrophile Hochstauden. Ebenfalls im Norden wird die Fläche von einer Baumreihe mittleren Alters begrenzt.

Bis ca. 2002 war die gesamte Fläche versiegelt und mit verschiedenen gewerblich genutzten Gebäuden, Zuwegungen und Parkflächen bedeckt. Anschließend wurde mit dem Rückbau der im nördlichen Bereich befindlichen Gebäude begonnen. Im letzten Winterhalbjahr wurden ein mehrstöckiges Wohn-/Gewerbegebäude gegenüber der Elisabethstraße und drei im Süden der Fläche befindliche Hallen zurückgebaut. Im Nordwesten ragt ein Grundstück mit einem mehrstöckigen Institutsgebäude in das B-Plangebiet. Im Norden grenzen Kleingärten, im Süden Grundstücke mit Einfamilienhäusern an. Das gesamte B-Plangebiet ist eingezäunt und verschlossen.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 9.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66/21 „Heegermühlenstraße Ost“

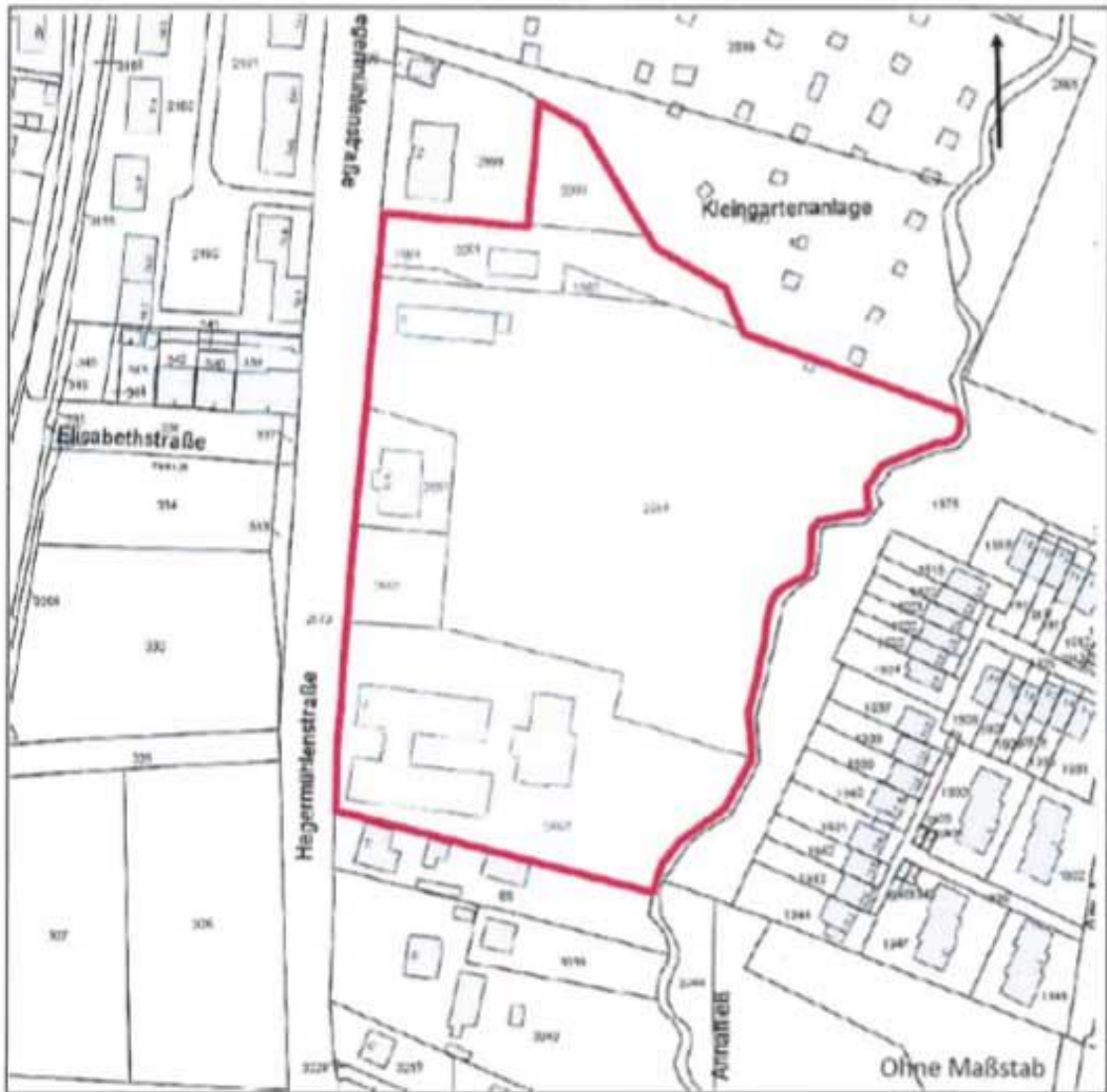


Abb. 1: Grenzen des Bebauungsplangebietes Nr. 66/21 „Heegermühlenstraße Ost“



Abb. 2: Ehemalige Zufahrt von der Heegermühlenstraße



Abb. 3: Westlicher Bereich des B-Plangebietes



Abb. 4: Blick über das B-Plangebiet nach Norden



Abb. 5: Nördlicher Bereich des B-Plangebietes



Abb. 6: Südlicher Bereich des B-Plangebietes



Abb. 7: Gehölzbestand im Osten des B-Plangebietes



Abb. 8: Blick in den Gehölzbestand im Osten



Abb. 9: Annafliß im Osten des B-Plangebietes

3. Erfassungsmethode

Am 05. Juli 2021 erfolgte eine Begehung des B-Plangebietes. Neben der Einschätzung des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte eine Erfassung von Reviernachweisen das Gebiet nutzender Brutvögel. Da die Erfassung zum Ende der Brutzeit erfolgte, wurden vor allem Familienverbände mit gerade ausgeflogenen Jungvögeln und fütternde, lockende und warnende Altvögel erfasst. Zu diesem Zweck wurden die Fläche und die Randbereiche systematisch abgesucht.

Die Einschätzung der Fläche als Lebensraum für geschützte Arten erfolgt vor allem auf der Grundlage vorhandener Lebensräume, Nahrungspflanzen und Strukturen.

Während der Begehung waren günstige Nachweisbedingungen für die Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* gegeben (Witterung: 22°C, bewölkt, windstill).

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Fledermausquartiere wegen des Fehlens geeigneter Quartiermöglichkeiten (Altbäume mit Höhlen, Fugen, Spalten u. ä. sowie geeignete Gebäude). Die Fläche und vor allem die Säume entlang der Gehölzstreifen im Norden und Osten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit als Jagd-/Nahrungsgebiete genutzt.
- An ruderale Wiesen, trockene Gehölzsäume und andere Biotope gebundene streng geschützte Arten, wie die Zauneidechse *Lacerta agilis*. Auf Grund der isolierten Lage der Fläche, der umgebenden Barrieren (Annafieß, nährstoffreiche Gehölzbestände, Siedlungsgebiete, Heegermühlenstraße, der Vornutzung und die gerade erfolgte Beräumung der Fläche) wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).
- Innerhalb des Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* gefunden.

5. Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten

5.1. Brutvögel *Aves*

5.1.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.1.2. Ergebnis-Potenzialeinschätzung

Während der Begehung wurden die in Tabelle 1 aufgeführten 5 Vogelarten nachgewiesen. Alle nachgewiesenen Vogelarten siedeln in dem mit Gehölzen bewachsenen Hang zum Annafließ im Osten des B-Plangebietes. Auf Grund der Lage und Größe der Freifläche wird ein Vorkommen von charakteristischer Arten von schütter bewachsenen Ruderalflächen, wie der in Brandenburg stark gefährdeten Haubenlerche *Galerida cristata* ausgeschlossen.

Eine Auflistung aller festgestellten und potenziellen Arten, nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) enthält Tab. 1.

Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste BB	D
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	+1	Ba	§	1	1		
2.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	xx	0	Bo	§	1	1		
3.	Gelbspötter	<i>Hippolias icterina</i>	x	-2	Bu	§	1	1	3	
4.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	xx	+2	Bu	§	1	1		
5.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	xx	0	Bo	§	1	1		
6.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	xx	0	Bu	§	1	1		
7.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x	-1	Ba	§	1	1		
8.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	+1	Bo	§	1	1		
9.	Nachtigall	<i>Luscinis megarhynchos</i>	xx	0	Bo	§	1	1		
10.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	x	-1	Bu	§	1	1		
11.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x	-1	Ba	§	1	1		

Legende: Status/Reviere
 xx - Brutvogel (Nachweis siehe Abschn. 3)
 x - potenzieller Brutvogel (Beobachtung der Art in geeignetem Lebensraum)

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)
 0 = Bestand stabil
 +1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
 -1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie
 Ba - Baumbrüter
 Bo - Bodenbrüter
 Bu - Buschbrüter

Schutz § 10 BNatSchG
 § - besonders geschützte Art
 §§ - streng geschützte Art
 I - Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Rote-Liste
 3 - Art gefährdet
 BB - Brandenburg
 D - Deutschland

Lebensstättenchutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

5.1.3. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Baumhöhlen konnten nicht gefunden werden. Auf Grund der eingeschränkten Begehrbarkeit des mit Gehölzen bewachsenen Hangs im Osten kann ein Vorhandensein von Baumhöhlen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollten die in Abschn. 5.1.4. beschriebenen Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

5.1.4. Schutzmaßnahmen

Es wird davon ausgegangen, dass der Gehölzbestand auf der Hanglage zum Annafließ erhalten bleibt.

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

Sollten vorhandene Bäume entfernt werden, dann sollten diese nach Baumhöhlen abgesucht werden. Im Falle eines Nachweises einer als Lebens- oder Fortpflanzungsstätte genutzten Baumhöhle ist hierfür eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und es werden Ersatzmaßnahmen für die beseitigte Lebensstätte notwendig, wie die Anbringung von Nistkästen. Im Falle einer aktuellen Nutzung der Lebensstätte kann diese nicht entfernt werden.

5.2. Zauneidechse *Lacerta agilis*

Wie in Abschn. 4 beschrieben entspricht das B-Plangebiet gegenwärtig nicht den Lebensraumansprüchen der Zauneidechse. In Abhängigkeit des Aufwuchses von Vegetation und der Entstehung notwendiger Kleinstrukturen, wie Mäuselöcher u. a. Verstecke, kann eine zukünftige Besiedelung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entscheidend für eine Besiedelung ist eine Vernetzung zu Vorkommen in der Umgebung. Hier erscheinen die Flächen westlich der Heegermühlenstraße, zwischen der Elisabethstraße im Norden und der Straße „Am Wasserwerk“ im Süden möglich. Sollten für diese oder andere Flächen in der unmittelbaren Umgebung Vorkommen der Zauneidechse bekannt sind, sollten ggf. Schutzmaßnahmen abgestimmt werden, die eine Besiedelung der Fläche verhindern. Das kann ein Reptilienschutzzaun entlang der vorhandenen Zäune im Süden, Westen und Norden der Fläche sein.

5.3. Wassergebundene Arten entlang des Annafließ

5.3.1. Potenzialeinschätzung

Das Fließgewässer Annafließ befindet sich im Osten des B-Plangebietes (siehe Abschn. 2, Abb. 9). Neben der Funktion als Lebensraum haben Fließgewässer eine sehr hohe Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes. In Abhängigkeit der Wasserführung und Fließgeschwindigkeit kann das Annafließ von Fischen, Amphibien und Reptilien, wie der Ringelnatter *Natrix natrix*, sowie Libellen als Lebensraum genutzt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass das Annafließ und der westlich mit Gehölzen bewachsene Hang nicht umgenutzt werden und keine Beeinträchtigungen durch die Bebauung der Freifläche erfolgen. Der Gehölzbestand wirkt als Schutz und Puffer zwischen der Freifläche und dem Annafließ.

5.3.2. Schutzmaßnahmen

Die Randbereiche des Annafließ mit ihrer vorhandenen Vegetation sind freizuhalten. Beeinträchtigungen während und nach den Arbeiten sind zu vermeiden. Zumindest während Bauarbeiten sollte das Baufeld zur Annafließ und dem am Hang angrenzenden Gehölzbestand hin durch einen massiven Bauzaun gesichert werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

6. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland – eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.